

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 328.

Sonnabend, den 24. November.

1838.

### Bekanntmachung.

Nach Erledigung dreier Zugführerstellen bei der ersten Compagnie sind bei der deshalb stattgehabten Wahl

Herr Alexander Otto Kormann, Dr. jur.,

= Heinrich Friedrich Marcus Giese, Schneidermeister, und

= William Robert Riedel, Kaufmann,

zu Zugführern durch absolute Stimmenmehrheit ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in dieser Charge am 17. d. M. bestätigt worden.

Das aufgenommene Wahlprotokoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 30. d. M. in dem Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.

Leipzig, den 19. November 1838.

Der Communalgarden-Ausschuss d a s e l b s t.  
Hauptmann von Dallwitz. Hermstorff, Prot.

### Aus Leipzig.

Das Adorfer Wochenblatt enthält unter obiger Aufschrift in seiner ersten Nummer Folgendes:

Seit langer Zeit hat wohl nichts die Gemüther der Leipziger Einwohner so allgemein und lebhaft angeregt, als die unterm 28. October dieses Jahres erschienene Bekanntmachung des dasigen Stadtrathes, wonach vom 1. Januar 1839 eine Hundsteuer von 1 Thaler 8 Groschen für jeden Hund eingeführt werden soll. Es ist Gegenstand des Tagesgesprächs geworden und, wie es scheint, findet die neue Einrichtung wenig Gunst. Allenthalben wenigstens beschwert man sich über die Art und Weise, mit der man diese Maßregel ins Leben treten läßt. Verkennen wir auch nicht, wie ein unfreundlicher Empfang am Ende das unvermeidliche Loos jeder neuen, selbst der gerechtesten und zweckmäßigsten Steuer ist, so müssen wir doch andererseits gestehen, daß in uns selbst mehrfache Bedenken gegen das neue Institut aufgestiegen sind. Wohl oder übel, wir halten es für Pflicht, dieselben der öffentlichen Erörterung zu übergeben.

Als Zweck der einzuführenden Hundsteuer wird im Eingange der erwähnten Bekanntmachung „die möglichste Verminderung der in der Stadt Leipzig befindlichen großen Anzahl von Hunden und der daraus entspringenden Uebelstände und Gefahren“ ausdrücklich bezeichnet. Wer die Verhältnisse in dieser Beziehung kennt, kann die Verfolgung dieses Zweckes nur lobenswerth finden. Es ist ein wahrer Scandal, wenn das schöne Geschlecht unter den Hunden in den wärmeren Jahreszeiten den Bewerbungen seiner Anbeter zugänglich wird. Anderer Uebelstände gar nicht zu gedenken. Allein so lobenswerth auch ein Zweck sein mag, die Mittel zu dessen Erreichung dürfen keine überlästigen oder gar unmöglichen Anforderungen an die Freiheit der Einzelnen, noch weniger aber Beschränkungen enthalten, welche die Ausübung bürgerlicher Thätigkeiten erschweren. Anders handeln hieße, wie das Sprichwort sagt, die Wurst nach der Speckseite werfen. Ein solcher Vorwurf aber trifft unsers Erachtens vorzugsweise den §. 9 des der erlassenen Bekanntmachung beigefügten Regulativs, demzufolge diejenigen Hunde, welche ohne die (gegen Erlegung der Steuer auszuhändigende) Mark

oder bei Nacht ausgesperrt angetroffen werden, aufgegriffen und wenn binnen drei Tagen von ihrer Aufgreifung an die Eigenthümer sich nicht melden, nach obrigkeitlicher Anordnung entweder getödtet oder dem Scharfrichter eigenthümlich überlassen werden sollen. Meldet sich der Eigenthümer innerhalb der gedachten Frist, so wird ihm der eingefangene Hund nur gegen vier Groschen Aufgreifegeld und einen Thaler für Fütterung und Aufbewahrung wieder verabsolgt. Man darf wohl annehmen, daß bei dieser Bestimmung ganz übersehen worden, wie ein frei herumlaufender Hund nicht selten seinem Herrn auf kurze Zeit die Treue aufkündigt und seinem Besorgnügen nachgeht. Es ist ganz unmöglich, selbst einen gut dressirten Hund, zumal in der sogenannten Laufzeit, stets im Hause zu halten, man müßte ihn denn fortwährend einsperren oder an die Kette hängen. Besonders junge Hunde, die sich so leicht verlaufen, wird das Mißgeschick des Einfangens oft treffen. Doch wie dem auch sei, was soll diese Maßregel bezwecken? Wir leben seit langer Zeit in Leipzig, sind oft und zu allen Zeiten der Nacht durch die verschiedensten Quartiere der Stadt nach Hause gegangen und haben keine Belästigung oder einen andern Uebelstand wahrgenommen, den ein bei Nacht ausgesperrter Hund verursacht hätte. Mit eben so viel Recht würde sich die Einsperrung der Hunde während des Tages rechtfertigen lassen. Auch wir sind Freunde der Ordnung, auch wir lieben die Ruhe bei Nacht, allein man muß die Liebe zur Ordnung nicht auf die Spitze treiben und nicht die Ruhe eines Friedhofs verlangen wollen. Denn der Ordnung gegenüber steht das köstliche Gut der persönlichen Freiheit, deren zu große Beschränkung auf dem geradesten Wege zur Unbehaglichkeit und zum Lebensüberdruß führen würde. Zwar soll der Eigenthümer den eingefangenen Hund wieder erhalten, allein abgesehen von dem zu zahlenden Lösegeld wird nicht immer der Eigenthümer im Stande sein, binnen drei Tagen sich zu melden, es sei denn, daß er außerordentliche Sorgfalt für seinen Hund habe und selbst seine oft kostbare Zeit und Mühe im Interesse des Wiedererlangens nicht schene. Kurz, uns will diese Maßregel eben so lästig, als unersprießlich erscheinen.

Nehe aber noch hat uns die ausschließliche Anwendung der neuen